

Bonus für Meister- und Befähigungsprüfungen

Förderungsrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFi) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 23. Dezember 2011

A) Förderungsziel

Ziel dieser Förderungsaktion ist es, Personen zu motivieren, Meister- und Befähigungsprüfungen in Handwerk und Gewerbe abzulegen und dadurch ihre persönliche Qualifikation zu stärken. Dadurch soll ein Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreichs und zur Bekämpfung des Fachkräftemangels geleistet werden. Durch die Adressierung der finanziellen Hürde im Bereich der Meister- und Befähigungsprüfungen sollen mehr Gesellen zur Ablegung der Prüfung motiviert werden und damit dem drohenden Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

B) Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die teilweise Abgeltung der im Zusammenhang mit der Ablegung der Meister- bzw. Befähigungsprüfung in Österreich angefallenen Gebühren gemäß Verordnung über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung, BGBl. II 110/2004 in der geltenden Fassung).

C) Förderungswerber

Förderungswerber können ausschließlich Personen sein, die im Zeitraum 1. November 2011 bis 31. Oktober 2012 ihre Meister- bzw. Befähigungsprüfung in Österreich positiv abgeschlossen haben.

D) Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird in der Form eines Einmalzuschusses nach § 1 Abs. 1 Z. 3 ARR 2004 gewährt. Der Zuschuss beträgt ein Drittel der vom Prüfungswerber gemäß Verordnung über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung, BGBl II Nr. 110/2004, in der jeweils geltenden Fassung) bezahlten Prüfgebühren. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist das Bestehen der Meister- bzw. Befähigungsprüfung.

E) Verfahren

Förderungsansuchen sind unter Verwendung des vom BMWFJ aufgelegten Formulars an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung I/6, Stubenring 1, 1010 Wien zu senden. Die Übermittlung kann an die im Formular bezeichnete E-Mail-Adresse, an die im Formular bezeichnete Fax-Nummer oder per Brief erfolgen. Das Formular ist auf der Homepage des BMWFJ unter der Adresse

<http://www.bmwfj.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Seiten/Meisterprüfung.aspx> abrufbar.

Dem Förderungsansuchen sind folgende Unterlagen **in Kopie** beizuschließen:

- Ausgefülltes Anmeldeformular zur Meister- bzw. Befähigungsprüfung
- Nachweis über die Bezahlung der Prüfungsgebühren

Nach Einlangen des Förderungsansuchens wird der Förderungswerber in Evidenz gehalten. Nach erfolgter positiver Ablegung der Meister- bzw. Befähigungsprüfung hat der Förderungswerber an das BMWFJ eine

- Kopie des Meister- bzw. Befähigungszeugnisses

zu übermitteln. Danach wird die Förderung ausgezahlt. Das BMWFJ ist bemüht, den Förderungsbetrag bis längstens zwei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zur Auszahlung zu bringen.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Förderungen werden nach Maßgabe der Verfügbarkeit budgetärer Mittel nach dem Einlangen der positiven Prüfungszeugnisse bearbeitet.

F) Rückzahlung der Förderung

Für den Fall, dass der Förderungsnehmer unvollständige oder falsche Angaben betreffend das Förderungsansuchen gemacht hat, ist der Förderungszuschuss vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zurückzuverlangen.

G) Datenverwendung durch das BMWFJ

Der Förderungsnehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Rechnungshofs, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

H) Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien.

I) Geltungsdauer

Förderungsansuchen im Rahmen dieser Richtlinie können im Zeitraum vom 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2012 beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend eingebracht werden.

J) Evaluierung

Diese Förderungsrichtlinie wird nach ihrem Auslaufen am 31. Oktober 2012 unter Berücksichtigung der Förderungsziele gemäß Punkt A) auf Grundlage folgender Indikatoren evaluiert werden:

- Anzahl der Ansuchen in Relation zu Prüfungsantritten
- Anzahl der Förderungen in Relation zu bestandenen Meister- bzw. Befähigungsprüfungen
- Einfluss der Förderung auf die Entscheidung zum Prüfungsantritt
- Auswirkung auf die Beschäftigungsperspektive der Förderungsnehmer

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.